

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Steiger, Berg, Geiger SPD**
vom 25.01.1999

Hospizeinrichtungen und Palliativstationen in Bayern

1. Wie viele Hospizeinrichtungen gibt es in Bayern, die Schwerstkranke und Sterbende begleiten und welche Träger haben diese Einrichtungen (aufgeschlüsselt nach ambulant und stationär)?
2. Wie viele Palliativstationen gibt es in Bayern und ist zukünftig die Einrichtung von Palliativstationen vorgesehen?
3. Bei welcher Anzahl von Hospizeinrichtungen und Palliativstationen geht die Staatsregierung von einer flächendeckenden Versorgung aus?
4. Wie hoch ist der Anteil der ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den stationären und ambulanten Hospizen und wie werden sie ausgebildet, gibt es einheitliche Ausbildungskriterien und wie wird diese Ausbildung gefördert?
5. Wie werden die Kosten die bei Ausbildung und Hospizbegleitung von Ehrenamtlichen anfallen erstattet?
6. Welche Möglichkeiten der Ausbildung gibt es für die professionellen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Palliativcare und Hospizbegleitung und wie wird diese Ausbildung gefördert?
7. Ist eine landesweite Ausbildungseinrichtung für ehrenamtliche und professionelle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geplant, wenn ja, wo, unter welcher Trägerschaft, wie sieht die Finanzierung dieser Einrichtung aus, und in welchem Zeitrahmen soll diese Einrichtung entstehen?

Antwort

des **Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit**
vom 15.4.1999

Zu 1.:
Hospizeinrichtungen in Bayern

1. Ambulante Versorgung

Zur Zeit bestehen in Bayern 75 ambulante Hospizvereine bzw. -initiativen unter folgender Trägerschaft:

Freie Träger:	64
Caritasverband/Maltheser Hilfsdienst:	8
Evangelischer Träger:	1
Ökumenischer Träger:	1
Paritätischer Wohlfahrtsverband:	1

2. Stationäre Versorgung

Derzeit sind in Bayern 4 stationäre Hospize unter folgender Trägerschaft in Betrieb:

Evangelischer Gemeindeverein Nürnberg/Möggeldorf e.V.,
Caritasverband Augsburg,
Caritasverband Nürnberg-Süd,
Hospizverein „Haus Brög zum Engel“ Lindau e.V.

Zu 2.:
Palliativstationen in Bayern

An vier Krankenhäusern in Bayern sind Palliativstationen in Betrieb. An zwei Krankenhäusern laufen derzeit Baumaßnahmen. Desweiteren liegen sechs Anträge auf Förderung vor. Das Bayerische Gesundheitsministerium unterstützt den Aufbau von Palliativeinheiten durch das Förderprogramm für stationäre Einrichtungen der Sterbebegleitung vom 27.11.1997 (Anlage 5*), wonach Investitionskosten für Anschaffungen und bauliche Maßnahmen mit maximal 30.000,- DM pro Bett bezuschußt werden.

Zu 3.:
Flächendeckende Versorgung mit stationären Hospizen und Palliativstationen

1. Stationäre Hospize

Derzeit liegen keine verbindlichen Anhaltswerte für eine Bedarfsbestimmung vor. Vorhandene Studien haben eine erhebliche Schwankungsbreite und weisen Schwachpunkte in methodischer Hinsicht auf. Sie berücksichtigen nicht die am 01. Januar 1997 in Kraft getretene Neuregelung des § 39a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V), der Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherung einen Anspruch auf einen Zuschuß zur Versorgung in stationären Hospizen gewährt, und dessen mögliche Auswirkungen auf das Inanspruchnahmeverhalten der Patienten. Eine Bedarfsermittlung anhand der vorhandenen Einrichtungen in Bayern ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich. Die bislang vier betriebenen stationären Hospize konnten auf Grund ihrer kurzen Be-

Von Abdruck der Anlagen wurde Abstand genommen.

triebsdauer von maximal einem Jahr noch keine ausreichenden Erfahrungen in bezug auf Patienten, Verweildauer und Auslastung sammeln.

Am 18.01.1999 wurde unter meinem Vorsitz der Fachbeirat Hospiz Bayern gegründet, dem die Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassenverbände in Bayern, die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Bayern, der Verband der bayerischen Bezirke und der Bayerische Hospizverband e.V. angehören. Vordringliche Aufgabe dieses Gremiums wird sein, verlässliche Kriterien für die Bestimmung des Bedarfs an stationären Hospizen zu entwickeln. In seiner Sitzung am 18.01.1999 hat der Fachbeirat beschlossen, daß beim Aufbau einer Versorgungsstruktur mit stationären Hospizen zunächst dem Grundsatz der Flächendeckung Rechnung zu tragen ist. Um Überkapazitäten zu vermeiden, sollte dabei nach Ansicht des Fachbeirats grundsätzlich von einem stationären Hospiz pro Planungsregion im Sinne des Bayerischen Landesentwicklungsprogramms ausgegangen werden. Die 18 Planungsregionen umfassen Gebiete (mindestens drei Landkreise sowie kreisfreie Städte), zwischen denen ausgewogene Lebens- und Wirtschaftsbeziehungen bestehen oder nach den Erfordernissen der Raumordnung entwickelt werden sollen. Sobald eine regional gegliederte Versorgungsstruktur besteht, die weitere Aussagen über ihre tatsächliche Inanspruchnahme zuläßt, können konkrete Bedarfsaussagen erarbeitet werden.

2. Palliativstationen

Grundsätzlich übernehmen die bestehenden Krankenhäuser die pflegerische und medizinische Versorgung Sterbender. Zusätzliche Betten sind daher für eine bessere Versorgung schwerkranker und sterbender Patienten in aller Regel nicht erforderlich.

Lediglich an einigen ausgewählten Häusern, die über eine überdurchschnittlich hohe Anzahl sterbender Patienten verfügen, ist es gerechtfertigt, auch durch besondere räumliche Veränderungen Palliativstationen als überregionale Kompetenzzentren zu errichten, um von dort die Hospizidee in die übrigen Einrichtungen in Bayern zu verbreiten.

Zu 4.:

Anteil und Ausbildung ehrenamtlicher Kräfte

1. Ambulante Versorgung

In der ambulanten Hospizarbeit sind fast ausschließlich ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig. Eine einheitliche Ausbildung für ehrenamtliche Kräfte gibt es nicht. In der Regel besteht die Ausbildung aus einem Grundkurs und einem Aufbaukurs mit ca. 80 – 100 Stunden. Während der Zeit ihrer Einsätze werden die ehrenamtlichen Helfer begleitet durch Supervision und regelmäßige Fortbildung (z.B. 1x im Monat).

Der Freistaat Bayern gewährt Zuwendungen für Maßnahmen zur Fortbildung nach den beiliegenden Richtlinien vom 04.02.1998 (Anlage 3*)), die auch für den Bereich der ehrenamtlichen Hospizarbeit Anwendung finden.

2. Stationäre Versorgung

Die Begründung zu § 39a SGB V sowie die Rahmenvereinbarung nach § 39a Satz 4 SGB V vom 13.03.1998 zwischen den Spitzenverbänden der Krankenkassen und der Bundesarbeitsgemeinschaft Hospiz e.V. sehen für stationäre Hospize eine Mischfinanzierung durch Krankenkassen, Pflegeversicherung, Sozialhilfe sowie durch Spenden und Eigenleistungen vor. Nach der Rahmenvereinbarung sind zuschufähig i.S.d. § 39a SGB V maximal 90% des für die Einrichtung vereinbarten tagesbezogenen Bedarfssatzes. Mindestens 10% sind durch das Hospiz in Form von Spenden, ehrenamtlicher Mitarbeit, Mitgliedsbeiträgen und sonstigen Zuwendungen aufzubringen. Der Gesetzgeber und die Partner der Rahmenvereinbarung gehen demnach davon aus, daß ein bestimmter Anteil der Leistungen eines Hospizes durch den Einsatz ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu erbringen ist. Darüber hinausgehende Erfahrungswerte über die Zahl ehrenamtlicher Kräfte in stationären Hospizen sind derzeit nicht verfügbar, da die vier in Bayern betriebenen Einrichtungen sich noch in der Anlaufphase befinden und daher noch nicht über aussagekräftiges Datenmaterial verfügen.

Die Qualifizierung ehrenamtlicher Kräfte in stationären Hospizen entspricht der Ausbildung ambulant tätiger Helfer. Der Freistaat Bayern fördert die Qualifizierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern stationärer Einrichtungen mit einer Pauschale von maximal 100,- DM pro Teilnehmer nach den Richtlinien zur Förderung stationärer Einrichtungen der Sterbebegleitung vom 27.11.1997 (Anlage 5*)).

Zu 5.:

Kostenerstattung bei der Ausbildung und Hospizbegleitung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Im Rahmen des „Bayerischen Netzwerks Pflege“ (Anlage 4*) wird seit 01.01.1998 erstmals auch die ehrenamtliche Hospizarbeit staatlich gefördert. Nach Nr. 3.2.2 der Fördergrundsätze sind die Zuwendungen bestimmt für Vorsorge- und Auslagenersatz für die freiwilligen Helfer. Darüber hinaus können auch Aufwendungen bezuschußt werden, die durch den Einsatz freiwilliger Helfer in der Hospizarbeit entstehen (z.B. für fachliche Anleitung und Begleitung, Supervision/Praxisberatung). Die Höhe orientiert sich an der Zahl der Einsatzstunden (2 DM je Stunde). Zuwendungsempfänger sind die

- gemeinnützig tätigen Hospizvereine, die Mitglied beim Bayerischen Hospizverband e.V. sind,

Von Abdruck der Anlagen wurde Abstand genommen.

- Verbände der freien Wohlfahrtspflege und die ihnen angeschlossenen Organisationen sowie
- freigemeinnützige Stiftungen, soweit sie Hospizarbeit durch freiwillige Helfer anbieten.

Zur Förderung der Qualifizierung von Mitarbeitern stationärer Einrichtungen vgl. oben Nr. 2 zu Frage 4.

Zu 6.:

Ausbildung hauptamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Schulung professioneller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Palliativcare und Hospizbegleitung kann zwangsläufig nur an vorhandenen Hospizen und Palliativstationen erfolgen. Sowohl von den Trägern dieser Einrichtungen als auch von den verschiedenen ambulant tätigen Hospizvereinen werden turnusmäßig Fortbildungsveranstaltungen durchgeführt.

Die Veranstaltungen der Hospizvereine und Hospizgruppen werden nach den Fortbildungsrichtlinien vom 04.02.1998 (Anlage 3*) gefördert. Seminare für hauptamtlich tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in stationären Hospizen werden nach Ziffern 3.2 und 4.3 der Richtlinien vom 27.11.1997 gefördert.

Zu 7.:

Landesweite Ausbildungseinrichtung

Die Bayerische Landesstiftung hat im Dezember 1998 entschieden, daß für die in Bamberg geplante „Hospizakademie“, die unmittelbar an die bereits fertiggestellte Palliativstation mit 10 Betten und den dazugehörigen Räumen des Hospizvereins errichtet werden soll, eine anteilige Investitionskostenförderung in Höhe von 1 Mio. DM erfolgen soll. Auch das Bayerische Gesundheitsministerium wird sich voraussichtlich mit einem Zuschuß von 750.000 DM beteiligen. Die restlichen Mittel zur Deckung der noch nicht exakt ermittelten Gesamtkosten werden durch Spendenmittel des Hospizvereins Bamberg e.V. aufgebracht.

Über die künftige Trägerschaft finden derzeit noch Verhandlungen zwischen dem Bayerischen Hospizverband e.V., dem Landkreis Bamberg und der Stadt Bamberg statt. Der Bayerische Hospizverband rechnet mit einer Inbetriebnahme noch im Jahre 2001.

Desweiteren bestehen an den in München und Regensburg betriebenen Palliativstationen Überlegungen, in Kooperation mit den dort ansässigen Hospizvereinen überregional tätige Ausbildungsstätten zu errichten.

Von Abdruck der Anlagen wurde Abstand genommen.